

Deutsche Industrie-Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbegebäuden zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Zittau.

Herausgeber: Robert Binder.

Ständiger Mitarbeiter: Max Diezmann.

Werke! nur in seinen Werken
kann der Mensch sich selbst bemerkern.
Fr. Rückert.

Erscheinen: In Wochenheften, jeden Freitag. — Preis des Blattes: Jährlich 4 Thlr. 20 Ngr. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.
Preis der Inserate: Für den Raum einer Spaltzeile in Petit: 1½ Ngr. — Bezugsstellen: Sämtliche Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.
Einsendungen sind an die Redaction und Inserate an das Inseratbureau der Deutschen Industrie-Zeitung zu richten.

Inhalt: Der Entwurf einer Civilproces- und Concursordnung für das K. Sachsen. II. Die Concursordnung. — Technik: Waschmaschine von P. Peltzau. (Mit 2 Abbildungen.) † Neue Fortschritte in der Baumwollspinnerei. Von J. D. Fischer. † Familien-Röhrenmaschine. † Das Verschneiden der Gewürze. † Legitimationen von Silber und Zink. Von E. Peligot. † Die Lauberau-Schwarzforsische Heißluftmaschine. † Nichtmetallische Beimengungen des Kupfers. † Reduktion von Metallen mittelst Zinkdämpfen. — Industrielle Briefe: Chemnitz: Neuer Strumpfstuhl. Patent von Wez & Schone. † Dresden: Bergarbeiterpetition. † Hamburg: Arbeiterstrike. — Technische Briefe: Chemnitz: Rührnissen der Metalle. † Freiberg: Federconcertheit. Görlitz: Albumin. — Verhandlungen der Handels- und Gewerbegebäuden im K. Sachsen: Dresden: Plenarversammlung am 6. Mai. (Revision des Immobilien-Brandversicherungsgesetzes. — Bedachung mit Dachpappe. — Neue Concursordnung.) † Dresden: Sitzung der Handelskammer am 6. Mai. (Eintragung der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie in das Dresdner Handelsregister. — Notiz für Elbmühltagsgüter.) — Technische Notizen. † Industrielle Fragen. † Beantwortungen. † Industrielle Notizen. † Vermischte Notizen. † Personalnachrichten. † Patentertheilungen. † Correspondenz. † Marktbericht von M. & F. Schanz in Chemnitz.

Extrabeilage: Petition betr. die Erbauung einer directen Chemnitz-Leipziger Eisenbahn über Limbach und Penig nebst Flügelbahn Wittenbrand-Limbach.

Der Entwurf einer Civilproces- und Concursordnung für das K. Sachsen.

II. Die Concursordnung.

Das Executions- und Concursverfahren gehören in erster Linie zu den Gegenständen, deren Gleichheit im Deutschen Vaterlande vor Allem Noth thut. Eine gleichmäßige Behandlung mit Preußen, Österreich und Bayern strebt offenbar auch der Sächsische Entwurf an, besonders durch Aufnahme der bewährten französischen Fundamentalgrundsätze, nur mit dem Unterschiede, daß die in Frankreich festgestellte Trennung des kaufmännischen vom gemeinen (nichtkaufmännischen) Concurs hier nicht Platz gegriffen hat. Sonst hat man jedoch die Einrichtungen der Ernennung eines juge-commissaire (Concurscommissons), der syndics (Concursvertreter), die von den Gläubigern ernannt werden, nachgeahmt. Auch die ehemals in Geltung gewesene völlige Ausschließung der innerhalb der Anmeldungsfrist nicht angemeldeten Gläubiger findet nicht mehr statt, nur werden diese lediglich aus der noch ungeteilten Masse befriedigt und haben selbstständig ihre antheiligen Kosten zu tragen.

Dagegen vermißt man eine beim kaufmännischen Concurs sehr segensreiche Maßregel des Code de commerce, die Bestimmung, daß fürs erste die Gläubigerschaft durch ihren syndic ein Accordverfahren einleitet und erst, wenn eine Einigung hierbei nicht zu Stande gekommen, der Concurs eröffnet werden kann. Dagegen verordnet der Entwurf kategorisch die Eröffnung des Concurses:

1. wenn der Gemeinschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens, oder ein Erbe die Unzulänglichkeit der Erbschaft zur Befriedigung der Gläubiger bei Gericht anzeigen;

2. wenn sich beim Vollstreckungsverfahren die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger herausstellt und zugleich durch Flucht oder Fluchtvorbacht oder sonstige Anzeichen die Besorgnis entsteht, daß der Schuldner Handlungen zur Benachtheiligung der Gläubiger vornehmen werde;

3. wenn ein Kaufmann wegen Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder sein Geschäft schließt; oder

4. auf Antrag einzelner Gläubiger, welche jene Unzulänglichkeit becheinigen.

Im Allgemeinen wäre hier ein höherer Grad von Selbstgouvernement der Gläubiger zu wünschen. Zwischen der Zahlungseinstellung eines Kaufmannes und Eröffnung des Concurses ist eine bedeutende Kluft, die durch die eigene Angabe der Zahlungsunfähigkeit, selbst unter Bescheinigung derselben, nicht gehoben wird. Es gibt hier Fälle, wo die Gläubi-

ger berechtigt sein sollten, Alles zu versuchen, um einen Accord zu Stande zu bringen.

In Betreff der Bevorzugung von Gläubigern aus der allgemeinen Concursmasse ist das Vorangehen der Begräbniskosten für den Gemeinschuldner, hierauf der Medicinalkosten binnen des nächst vorhergehenden Kalenderjahres zu billigen. Dagegen scheinen die sodann folgenden Dienstlöhne nebst Kostgeldern und endlich die rückständigen Abgaben und Leistungen an den Staat, die Kirche und die Armenversorgungsbehörde auf die nächst vorhergehenden 3 Jahre der Zeit nach zu ausgezehnt. Ist es auch nur zu billigen, daß Staat, Kirche und Gemeinde dem Lehrer, Erzieher und Dienstknaben nachstehen, so trifft doch den einen wie den andern eine zu große Schuld der Nachlässigkeit, als daß die übrigen Gläubiger mit Recht darunter zu leiden haben sollten. Beim Kaufmann insbesondere. Ein anständiger Handelsherr läßt weder den Dienstboten, noch die Lehrer seiner Kinder 3 Jahre warten, noch sind diese regelmäßig in der Lage, so lange gestunden zu können. Der Staat und die Gemeinde dürfen das noch viel weniger.

Dagegen ist die Bestimmung, daß die Ehefrau und Kinder wegen ihres Vermögens, so weit es der Verwaltung und dem Missbrauche des Gemeinschuldners unterstand, erst nachfolgen (unter V.) eine billige und angemessener, als eine sonstige Bevorzugung der Ehefrau. Die Lasten, welche die bloße Existenz des Hauses mit sich bringt, müssen ihr eine gleiche Burde sein, wie dem Manne; die Kinder ihrerseits haben die Erziehungskosten im Nothfalle selbst zu tragen.

Der Ort, wohin der Entwurf die Bestimmungen verweist über den außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleich und die Besserung der Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners während des Concursverfahrens — nämlich an sein Ende — enthält zugleich eine Rechtfertigung des oben ausgesprochenen Tadelns in Betreff des Mangels eines größeren Majestät von eigener Wirksamkeit der Gläubiger. Daß durch außergerichtlich schwedende Vergleichsverhandlungen der Concurs nicht aufgehalten werden soll, ist in Ordnung; nicht aber auch die Bestimmung, daß auch, wenn alle angemeldeten Gläubiger in die vorläufige Einstellung des Concurses willigen, jeder neu eintretende Gläubiger die Fortsetzung des Concurses verlangen kann. Es muß ein Mittelweg gefunden werden zwischen der ehemaligen allerdings nicht zu billigenden Anordnung in Österreich, die den Vergleich der Mehrheit der Forderungen maßgebend für alle Gläubiger mache, und dem bedenklichen Gesetze, daß ein Gläubiger, wenn er auch nur nachhinkt, den Concurs aufrecht erhalten kann. Wir hätten vorgezogen, dem Letztern seine Forderung offen, den Concurs aber für erledigt zu halten, vorausgesetzt wenigstens, daß diese letzte Forderung noch nicht ein Sechstteil der übrigen im Vergleiche begriffenen beträgt.